

B. Telegraphie.

Die gegenwärtig für den Telegraphenverkehr bestehenden Beschränkungen sowie die besonderen Vorschriften, die die in Betracht kommenden auswärtigen Verwaltungen erlassen haben, sind in den bei den Telegraphenanstalten ausgehängten Bekanntmachungen genannt.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalt, bei den dazu besonders ermächtigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb oder mittels jedes beliebigen Briefkastens (auch bei den Bahnposten) erfolgen.

In den am Schalterfenster einzuliefernden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammordrücke oder Postkarten mit entsprechender Kennzeichnung benutzt werden. Die in Briefkästen gesteckten Telegramme können einfach zusammengefasst in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Rückseite in auffälliger Weise als Telegramm bezeichnet und mit Postfreimarken vollständig freigemacht sein. Eine besondere Aufschlaggebühr wird nicht erhoben. Die Botsen der Reichs-Telegraphenämter und die auf ihren Dienstzügen Reichs-Telegraphenanstalten beruhenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen behufs Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Aufschlaggebühr von 30 Pf. befugt.

Die Aufschrift ist in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben. Der Bestimmungsort muß in jedem Falle am Schlusse der Aufschrift stehen.

Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgekürzte Aufschrift ist eine Gebühr von 120 Mk. jährlich im voraus zu zahlen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher die Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis auf weiteres unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Wortlaut der Telegramme kann in offener oder in geheimer (verabredeter b., geheimer Sprache) niedergeschrieben werden.

Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, die keine Sätze bilden, welche in einer der zugelassenen Sprachen verständlich sind.

Es können in jedem derartigen Telegramme Wörter der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen und lateinischen Sprache zugleich vorkommen, sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morienalphabet enthalten. Die Code-Wörterbücher können der Telegraphenverwaltung zur Prüfung vorgelegt werden.

Als Telegramme in geheimer Sprache werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Wortlaut gänzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, doch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzettel, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Kennung des Namens des Absenders in der linken unteren Ecke des Telegrammformulars ist z. B. für den Auslandsverkehr vorgeschrieben.

Bestimmung der Wortzahl. Die Länge eines Tapwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben festgesetzt, überschüssige Teile werden bis zu je weiteren 15 Buchstaben als ein besonderes Wort gezählt.

Die zugelassenen Abkürzungen = D = = BP = = TC = = x. zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift zwischen Doppelpunkten niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Bemerkungen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke im Verkehr nach außerhalb Deutschlands in französischer Sprache abgetastet werden. Im Verkehr mit dänischen, holländischen, norwegischen, österreichisch-ungarischen, schwedischen und schweizerischen Telegraphenanstalten können sie in deutscher Sprache erfolgen.

Besondere Telegramme.

Dringende Telegramme. Für dringende Telegramme = D = (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, wird die dreifache Grundgebühr (Inland = 60 Pf.) erhoben. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch = D = angedeutet.

Bezahlte Antworten. Für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm = RP = (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = vor die Aufschrift zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 16 =. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. = RPD 10 =.

Der dem Empfänger für das Antworttelegramm ausgesetzte Schein ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wenn die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Andernfalls wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklichen Gebührentrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag zurückgegeben, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt. Punktentelegramme mit vorausbezahlter Antwort sind zulässig.

Verglichene Telegramme. Für die Vergleichen eines Telegramms = TC =, (Vergleichung), ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

Empfangsanzeigen. Für die telegraphische Empfangsanzeige = PC =, (Empfangsanzeige), ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten, für die dringende telegraphische Empfangsanzeige = PCD = die Gebühr für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern. Im internationalen Verkehr ist die Gebühr gleich der eines gewöhnlichen oder dringenden Telegramms von 5 Wörtern für denselben Ort und Weg. Soll die Empfangsanzeige brieflich erfolgen, so hat der Bormerk = PCP = Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr, Luxemburg, Oesterreich und Ungarn 40 Pf. und im übrigen Auslande 80 Pf. zu entrichten sind.

Rachzustehende Telegramme. Für die Rachzustellung eines Telegramms = FS =, (Nachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Das Rachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme = MP = und eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den im Tarif mit „Offen“ oder „Ouvert“ und Eigenhändig oder „MP“ bezeichneten Ländern zulässig.

Brieftelegramme.

(Dienst gegenwärtig eingestellt.)

Uebersetzetelegramme zu halber Gebühr (Dienst gegenwärtig eingestellt).

Wochenendtelegramme (Dienst gegenwärtig eingestellt).

Weiterbefördernde Telegramme. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung, wenn an dem Bestimmungsort kein Telegraphenamt sich befindet, durch Gilboten = XP =, (Gilbote bezahlt), ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 200 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erscheidenden Portolöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Will jedoch der Aufgeber die nicht bekannten Kosten für die Weiterbeförderung tragen, so hat er zunächst einen von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Betrag zur späteren Verrechnung zu hinterlegen. Die Mittelung der entstandenen Weiterbeförderungskosten kann entweder telegraphisch oder brieflich gefordert werden. Im ersteren Falle ist der Bormerk = XPT = vor die Aufschrift zu setzen und außerdem die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 80 Pf. zu zahlen; im Verkehr mit Luxemburg, Oesterreich und Ungarn nur 40 Pf. Telegramme, die nach Wunsch des Absenders den Empfängern durch Fernsprecher zu übermitteln sind, haben die Bezeichnung „Telephon“ bzw. „Fernsprecher“ zu tragen.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ = TR = oder „postlagernd“ = GP = sind zulässig. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Bormerk = PR =, Post eingeschrieben, oder bei postlagernden Telegrammen mit dem Bormerk = GPR =, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen. Die Gebühr für diese beträgt 50 Pf. Auch kann die Bestellung eines Telegramms von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Gilboten erfolgen, wenn die Anstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Km. beträgt.

Die Weiterbeförderungskosten sind, wenn das Verlangen vom Absender gestellt wird, von diesem im voraus zu entrichten bzw. zu hinterlegen.

Tages-Telegramme. Die mit dem Bormerk „Jour“ (Tages) versehenen Telegramme werden während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

Nachttelegramme. Während der Nacht zu bestellende Telegramme müssen den Bormerk „Nacht“ oder „Nuit“ tragen.

Vervielfältigung von Telegrammen. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms = TMX =, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 80 Pf., für dringende Telegramme 160 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

Telegraphische Postanweisungen.

Beträge auf Postanweisungen können auch auf telegraphischem Wege übermittelt werden. Die Einlieferung kann bei jeder Post- und Telegraphenanstalt erfolgen. Das Ueberweisungstelegramm fertigt die annehmende Postanstalt aus.

- An Gebühren werden erhoben: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Ueberweisungstelegramm, c) die Einlieferungsgebühr und d) die Austrittungsgebühr.

Es ist unzulässig, bei telegraphischen Postanweisungen zur Bezeichnung des Geldempfängers abgekürzte Telegrammaufschriften anzuwenden.

Zurückziehung von Telegrammen. Jedes Telegramm kann vom Absender oder von seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Hat in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 40 Pf. erstattet.

Hat die Abtelegraphierung bereits stattgefunden, so kann das Telegramm auf schriftlichen Antrag des Absenders nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Vom Erfolge wird der Antragsteller mittels nichtfreigemachten Briefes, oder auf Wunsch durch ein vorausbezahltes Telegramm benachrichtigt.

Telegramm-Bestellung erfolgt am Orte selbst unentgeltlich. Für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestellte Telegramm kann von derselben ein Bestellschein von 20 Pf. erhoben werden.

Siehe auch vorher: Weiter zu beidernde Telegramme.

Telegramm-Abschriften werden, sofern die Urchriften oder die sonstigen für die Fertigung einer Abschrift erforderlichen Grundlagen überhaupt noch vorhanden sind, auf Verlangen, jedoch nur an die berechtigten Aufgeber bzw. Empfänger ausgefertigt. Ort und Tag der Aufgabe müssen genau angegeben werden. Die Urchriften werden 10 Monate lang aufbewahrt.

Für jede Abschrift eines Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 80 Pf., bei längeren Telegrammen 80 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch das Auffuchen entstehenden Kosten zu zahlen.

Unbestellbare Telegramme. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihr Grund wird dem Aufgabeanstalt telegraphisch gemeldet. Ist der Absender des unbestellbaren Telegramms bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem kostenfrei übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbaren Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Gebührenquittung. Eine Quittung über die gezahlten Beträge wird auf Verlangen gegen Entrichtung von 50 Pf. erteilt.

Gebühren.

Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden 200 Pf. erhoben. Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bzw. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. Die Gebühren sind häufigen Änderungen unterworfen. Die Länge eines Tapwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern, in verabredeter Sprache auf 10 Buchstaben, in geheimer Sprache auf 5 Ziffern festgesetzt.

Die in der verabredeten Sprache verwandten künstlichen Wörter dürfen ä, ä, ö, ü nicht enthalten. Doppeltelbstrante aa, aa, oo, oo und eh werden in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet.

Europäischer Vorschriftenbereich.

Table with 4 columns: Land, Wortzahl, Mt., Pf. Lists countries like Deutschland, Preussland, Danzig, etc. with corresponding rates.

C. Fernsprechverkehr.

Anmeldung.

Bei der Anmeldung wird jedem Teilnehmer ein Stück der Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanstalt zugestellt.

Gebühren.

Die jährliche Gebühr für einen Hauptanschluss innerhalb des 5km-Umkreises der Vermittlungsanstalt Leipzig beträgt entweder bei Zahlung der Pauschalgebühr 760 Mark oder bei Zahlung der Grundgebühr 440 Mark und daneben 20 Pf. für jedes Ortsgespräch während des Tagesdienstes, mindestens jedoch 440 + 80 = 520 Mark.

Während der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 7 Uhr sind für jedes Ortsgespräch 80 Pf. zu entrichten, gleichgültig ob Pauschal- oder Grundgebühr bezahlt wird.

Verlegung der Sprechstellen.

Die Kosten für die Verlegung sind im voraus zu entrichten; sie betragen:

- a) bei Verlegung innerhalb desselben Raumes . . . 24 Mk. b) bei Verlegung innerhalb desselben Grundstückes . . . 40 Mk. c) bei Verlegung nach anderen Grundstücken . . . 100 Mk.

Vorortverkehr.

Vorortverkehr besteht zwischen Leipzig und Markranstädt.

Fernverkehr.

Die Orte, mit denen der Fernverkehr zugelassen ist und die Gesprächsgebühren sind beim Vermittlungsamte zu erfragen.

Der Betrieb des Ortsfernprechnetzes in Leipzig wird von dem Fernsprechamte hier geleitet und beaufsichtigt.

Mitteilungen über eingetretene Störungen und Beschwerden, über Unregelmäßigkeiten im Fernsprechbetriebe, sowie Anträge auf Einrichtung, Aufhebung, Uebertragung, Verlegung auf Uebertragung zu einer anderen Gebührenart, auf Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Aenderung der Eintragungen im Teilnehmer-Verzeichnis sind schriftlich und freigelegt an das Fernsprechamt zu richten.

Dienststunden.

Das Fernsprechamt in Leipzig hält ununterbrochen Dienst ab.